

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt IV. Ueber die Mobilisierung des Rentenkaufs im Allgemeinen. -
Die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. - Unterschied von andern
Ablösungsgesetzen. - Sie erstrecken sich auch auf Grundzinse. - ...

Abchnitt IV.

Ueber die Mobilisirung des Rentenkaufs im Allgemeinen. — Die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. — Unterschied von andern Ablösungsgesetzen. — Sie erstrecken sich auch auf Grundzinse. — Der finanzielle Charakter der Ablösungsgesetze.

Nach Erklärung der in Herzogs Rudolfs Ablösungsgesetzen vorkommenden, Ausschlag gebenden Rechtsausdrücke ist das Verständnis jener erleichtert. Um jedoch deren rechtsgeschichtliche Stellung zu beurtheilen, ist eine Vergleichung mit ähnlichen Ablösungsverordnungen und vorher eine Darstellung der Veränderung zweckdienlich, welche mit dem Institute des Rentenkaufs vor sich ging.

Ursprünglich war die gekaufte Rente eben so unablässlich, wie es ihr Vorbild, der Erbleihezin, war und lange geblieben ist. Die gekaufte Rente war eben ursprünglich nichts anderes, als eine Grundgült, die Jemand kaufte. Der Käufer kaufte ein grundherrliches Obereigenthumsrecht, das sehr oft auf den jährlichen Zinsgenuß zusammengeschrumpft war ¹⁾.

Die Einräumung des Wiederkaufsrechtes wurde als eine besondere Gunstbezeugung des Rentenkäufers betrachtet ²⁾. Dies geschieht noch in der Bulle Martins V., vom Jahre 1423 und in der Schrift Hammerlin's († 1460 oder 1461): *de emtione unius pro viginti* (in seinem opuscula, Basil. 1497, CXI). Lange Zeit war die Frage der Ablösung Sache freier Vereinbarung. Ende des

¹⁾ Gerber: Deutsches Privatrecht § 188. Rosenthal: Geschichte d. Eigenthums in Würzburg. S. 96. Gobbers in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. IV. S. 190.

²⁾ Rosenthal: a. a. D. S. 97. — Neumann: Geschichte des Wuchers. S. 250. — Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte I. 455.

XIV., Anfang des XV. Jahrhunderts wird es Sitte, sich beim Rentenverkauf die Wiedereinlösung vorzubehalten¹⁾. Diese Ueberkunft wurde im Laufe des XV. Jahrhunderts zur Regel²⁾.

Die Ausbildung des Kündigungsrechtes des Verkäufers (durch wiederholte besondere Verabredungen) zu einer Gewohnheit ging schrittweise vor sich. Insbesondere dürften Uebertragungen das Wiederlösungsrecht vorbereitet haben³⁾. Kamen solche auf Seiten des Rentenbesizers vor, so mögen sie auch dem Rentenpflichtigen gestattet worden sein. — Sehr oft wurde die Rente eine immerwährende, falls sie der Schuldner nicht in einer bestimmten Frist zurückkaufte⁴⁾. Bei städtischen Finanzoperationen wurde die Rückkäuflichkeit ins Auge gefaßt⁵⁾. Einmal leitete der Verkauf von Leibrenten darauf hin und andererseits war der Rückkauf an und für sich eine im Mittelalter häufige Nebenverabredung.

Der Rentenrückkauf erinnert an den Vorgang bei Einlösung einer Pfandschaft. Wurde dem Pfandherrn die Hauptsumme⁶⁾, die man ihm schuldete, eingehändigt, so wurden die jährlichen Einkünfte der Pfandsache: des Gutes, des Dorfes, der Stadt, die bisher jenem zufließen, wieder ihrem ursprünglichen Herrn zugeführt.

Philippus⁷⁾ meint, es könne das aufkündbare Rentenlehen als Vermittlung gedient haben. Für solche Lehen stellte Kaiser Karl IV. (1346) die allgemeine Vermuthung der Rückkäuflichkeit auf⁸⁾.

¹⁾ Wyß: in d. Zeitschrift f. Schweiz. Recht. IX. S. 19. — Höpfen im Bremischen Jahrbuch VII. S. 147.

²⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums S. 117. — Donandt: Bremer Stadtrecht II. S. 333.

³⁾ Schnell in dem Werke: Basel im XIV. Jahrh. S. 316. — Donandt: Bremer Stadtrecht. II. S. 314.

⁴⁾ Fabricius: Stralsunder Stadtbuch. S. 276. — Baumeister: Hamburgisches Privatrecht § 23, S. 166.

⁵⁾ Chroniken d. deutschen Städte II. Nürnberg. 2. S. 323. — Fabricius: a. a. D. S. 187.

⁶⁾ Nach der strengen Theorie sollten die aus der Pfandsache gezogenen Früchte eingerechnet, also abgezogen werden; dies verlangt auch Langenstein in seiner „epistola“ (Kap. XIV. docum. 25).

⁷⁾ Privatrecht 3. Aufl. II. S. 100.

⁸⁾ Homeyer: Sachsenspiegel. Thf. II. Bd. II. S. 271. — Gonthheim: Hist. Trevir. diplom. II. pag. 163. ann. 1346.

Um nun alle gekauften Renten ablösbar zu machen, bedurfte es eines besonderen Gesetzes. Sehr oft erlangten die Bürger einzelner Städte durch kaiserliche oder landesfürstliche Freibriefe die Befugniß, durch Rückzahlung des Kapitals die Renten von ihren Häusern abzulösen. Ein solches Gesetz willführte der Rath von Lübeck schon Mitte des XIII. Jahrhunderts. Aehnliche Gesetze sind für Hamburg (1270), Goslar (1283, 1390), Brilon (1290), Limburg (1325), Dortmund (1346), Hannover (ca. 1350) vorhanden¹⁾.

Eine Reihe von Ablösungsgesetzen erließen die Luxemburger in Böhmen. Das früheste ist von König Johann für Znaim bekannt. Es hat den Charakter eines Amortisationsgesetzes. Um den Wohlstand Znaims zu heben wird 1325 bestimmt, daß Kirchen, Klöster, geistliche Personen, welche testamentarisch Renten erhielten, sich dieselben — jede Mark um 4 Mark abkaufen lassen müssen²⁾. Derselbe König Johann verordnete 1331 für Brünn, daß Niemand ewigen Zins haben solle, außer wenn der Verpflichtete freiwillig ihn leiste. Als Ablösungssumme war das Sechsfache festgesetzt, ein ungleich günstigeres Verhältniß als zu Prag, wo die Ablösung um das Zehnfache gestattet war³⁾. Im Jahre 1351 befiehlt K. Karl IV. den Besitzern von Renten, die auf den Häusern und Höfen der Prager Neustadt lasten, keine Schwierigkeiten zu machen, wenn ein Verpflichteter solche Renten ablösen will⁴⁾. Dasselbe Recht für Kollin 1352⁵⁾. In Breslau war es eine städtische Finanzmaßregel gewesen, Renten aus der städtischen Kammer zu verkaufen. K. Karl IV. legalisirte dies 1361⁶⁾ mit den beigefügten Bemerkung, daß die

¹⁾ Pauli: Abhandlungen aus dem Lüb. Recht IV. S. 23, 72. — Neumann: Geschichte des Wuchers. S. 233. — Böhmer: regest. Rudolphi. Nr. 758. — Seiberh: Urkundb. d. Herzogthums Westphalen. I. S. 528. — Mone: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. X. S. 309. — Frensdorff: Dortmunder Statuten. S. 201. — Höpfen im Bremischen Jahrb. VII. S. 147.

²⁾ Codex diplomaticus Moraviae. VI. 216. 17. Nr. CCLXXX.

³⁾ Kößler: Brünner Schöffensbuch, Eintheilung. S. LXXV. und Nr. 119; Nr. 121.

⁴⁾ Pelzel: Karl IV. Thl. I. Urk. 53.

⁵⁾ Ebenda Urk. 122.

⁶⁾ Grünhagen: Breslau. S. 90.

betreffenden Renten immer rückkäuflich sein sollen. 1372 befiehlt K. Karl IV. „zur Hebung des Wohlstandes der Stadt“ den Geistlichen, welche zu Brüx Renten haben, denjenigen, welche dieselben um das Zehnfache ablösen wollen, keinen Widerstand zu leisten¹⁾.

Es ist nicht unmöglich, daß die Gesetzgebung der Luxemburger (soweit sie vor 1360 fällt) von Einfluß auf die Wirtschaftspolitik Herzog Rudolfs IV. gewesen ist. Er strebte ja nach derselben Unabhängigkeit und Landesherrlichkeit, wie sie in Böhmen unter den Luxemburgern bereits ausgebildet war. Es ist mehrmals bemerkt worden, Herzog Rudolf habe seinem Schwiegervater, K. Karl IV. in vielen Dingen nachgeeeifert²⁾. Wie es diesem gelang, das Bisthum Prag vom Erzbisthum Mainz unabhängig zu machen, so strebte auch Herzog Rudolf nach Errichtung eines eigenen Bisthums in Wien. Der Gründung der Prager Universität entsprechend, stiftete Herzog Rudolf die Hochschule zu Wien. Die Stellung des Probstes von Wissehrad diente zum Vorbild, als Herzog Rudolf 1365 das Collegiatstift St. Stephan gründete, welches „einen gefürsteten Probst“ haben sollte, der Erzkanzler von Oesterreich sein sollte³⁾. Wie in Böhmen sollte es auch in Oesterreich fürstliche Unterthanen geben. — Viele Rechte, welche die goldene Bulle Kaiser Karl IV. den Kurfürsten zuerkennt, beansprucht Herzog Rudolfs *privilegium majus* auch für Oesterreich⁴⁾: Succession nach der Primogenitur, Verbot der Appellation nach auswärts seitens der Unterthanen. Alle weltlichen Gerichte sollten als Lehen vom Herzog abhängen. Auch das Vorrecht, daß den Herzogen von Oesterreich Jeder Länder schenken, verpfänden und verkaufen dürfe, erinnert an die gleiche Begünstigung der Kurfürsten durch die goldene Bulle⁵⁾. Zu den grundbücherlichen Anordnungen⁶⁾ K. Karl IV. und zu seinen

1) Schlesinger: Stadtbuch von Brüx Nr. 101.

2) Palachy: Geschichte Böhmens. II/2. S. 359.

3) Fider: Reichsfürstenstand. S. 368. Nr. 252.

4) Huber: Rudolf IV. S. 29, 130. — Berchtold: Landeshoheit. S. 200. — Festschrift zur 600jährig. Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich. S. 28.

5) Huber: in den Sitzungsberichten histor. Cl. XXIV. (1860) S. 45.

6) Randa in der Zeitschr. f. d. öffentl. u. Privatrecht d. Gegenwart. IV. (1879) S. 81 f. und Randa: Eigentumsrecht § 18.

Amortisationsgesetzen finden sich in Herzog Rudolfs Regierung Seitenstücke. Herzog Rudolfs Ungeld und seine Aufhebung der Zünfte sind Maßregeln, welche auch die Luxemburger angewendet haben (1336, 1352) ¹⁾.

Die Geschichte der Mobilisirung ²⁾ des Rentenkaufs in Oesterreich ist ähnlich, wie sie oben im Allgemeinen skizzirt wurde. Wie schon bestehende Grundgülden bei ihrem Ankauf durch Dritte dauernd auf diese übergingen, so waren auch Renten, die durch den Kaufvertrag erst geschaffen wurden, ursprünglich dauernd (perpetui). Schon das oftmalige Nichtvorkommen der Kauffumme ³⁾ zeigt, daß man an die Rückgängigmachung des Geschäftes durch Ablösung um die gegebene Kauffumme nicht dachte. Oft findet sich die Bezeichnung „ewigs Pfortrecht“.

Sie und da in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts finden sich Vereinbarungen bezüglich der Ablösung ⁴⁾. Allein die Gestattung der Ablösung wird öfters als eine besondere Gunstbezeugung erklärt. So heißt es z. B. 1325, der Probst habe die Gnade gethan, die Ablösung der betreffenden Gült durch eine gleiche, für das Gotteshaus Klosterneuburg gleich günstig gelegene, Gült zu gestatten ⁵⁾. Nur zweimal wird vor Herzog Rudolf in den österreichischen Landen eines Ablösungsgesetzes Erwähnung gethan. Im St. Pöltner Stadtbantaiding heißt es, es solle der Amtmann Ueberzins zu lösen geben ein Pfund um zehn Pfund. Zur Erklärung muß das Passauer Stadtrecht von 1338 als Mutterrecht herangezogen werden. Dasselbe bestimmt, es soll Niemand auf den Häusern Gelt verkaufen. Was aber Gelts darauf liegt, das ehedem darauf verkauft ist, ist es auf unseren Migen (d. h. sind es Häuser, deren Grundherr der

¹⁾ Elbert: Finanzgeschichte. S. 11. — Monse: Geschichte Mährens, Anhang. S. 67.

²⁾ Diese Bezeichnung ist durch die Angaben Langensteins gerechtfertigt. Derselbe erklärt, die Ablösungsverordnung habe die bisher dauernden Renten (reditus perpetui) „mobiles“ gemacht.

³⁾ z. B. Fontes. XVIII. Nr. CIV., CVI., CXLIII. u. a. m.

⁴⁾ z. B. Fontes. XVIII. Nr. LXXVII., CXXVI., CXC., CCI. u. a. m.

⁵⁾ Urkundenbuch von Klosterneuburg Fontes X. Nr. CCXIV. vgl. auch Nr. CCCXXIV.

Bischof ist), so soll man jedes Pfund Geld um zehn Pfund ablösen, wer das thun will ¹⁾. — Ein anderes Ablösungsgesetz ist jenes Herzog Friedrichs des Schönen v. J. 1327. Er erlaubt den Bürgern von Wiener-Neustadt die Ueberzinsse im Burgfrieden um so viel abzulösen, als sie seiner Zeit gekauft worden waren ²⁾.

Am 28. Juni 1360 ³⁾ nun befahl Herzog Rudolf IV. — zunächst für Wien — die allgemeine Ablösung der gekauften Renten (Burgrechte, Ueberzinsse) und fünf Wochen später, am 2. August 1360, die allgemeine Ablösung der den Grundherren schuldigen Zinsse, deren Immobilien-Gerichtsbarkeit an den Stadtrath übergehen soll. Wer von den Bezugsberechtigten dem herzoglichen Gebote nicht nachkommen und die Ablösung verweigern würde, verliere nach einem Monat auch noch sein Anrecht auf die Ablösungssumme. So lange die Ablösung nicht vollzogen sei, müssen diejenigen, welche Grundzinsse oder Renten von Bürgerhäusern beziehen, dem Herzog davon in demselben Verhältniß Steuer geben, wie die Bürger von andern Gütern dienen, im Weigerungsfalle aber fünfzig Pfund Goldes als Strafe zahlen. Als Motiv des Gesetzes wird die Absicht angegeben, dem Wohlstande der Stadt aufzuhelfen. Viele Häuser seien — der schweren Ueberzinsse wegen — im Verfall und unbewohnt.

Noch im August desselben Jahres wurden jene Ablösungsgesetze auch auf andere landesfürstliche Städte in Oesterreich ausgedehnt: Enns, Klosterneuburg, Krems, Wels, Wiener-Neustadt ⁴⁾. Die Verordnung für Steyr ⁵⁾ läßt es zweifelhaft, ob außer den gekauften Renten auch die Grundzinsse von der Ablösung getroffen waren. Es heißt, der Burggraf möge sorgen, daß den Bürgern zu lösen

¹⁾ Winter: in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterr. XVII. S. 479.

²⁾ Sichnowsky: Reg. III. Nr. 725.

³⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXI.

⁴⁾ Für Enns vgl. Oberleitner im Archiv f. österr. Gesch. XXVII. S. 15 und Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCX. und DCCXII., — für Klosterneuburg Sichnowsky: Reg. I. Nr. 204, — für Krems Strobl: Gesch. von Krems. 1881. S. 38 und Sichnowsky: Reg. I. Nr. 205, — für Wels Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCXI. u. DCCXIII. und Prig: Gesch. d. Landes ob. d. Enns. II. S. 700, — für Wiener-Neustadt Gleich: Wiener-Neustadt. 1808.

⁵⁾ Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCVII. S. 710.

gegeben werde, was an Zinsen, Diensten, Gütern aus dem Burgfrieden hinaus verkauft, verschafft, gegeben oder versetzt worden sei. Wollte Jemand dawider sein, so solle sich der Burggraf der betreffenden Dienste oder Gültten unterwinden. Ueber die Ablösungssumme sollen ehrbare Leute erkennen. — Das Ablösungsgefez für Warburg ist vom 11. März 1363, jenes für Tulu vom 3. März 1364 datirt ¹⁾.

Jene Ablösungsgefeze bestätigen das oben über den Gegensatz von Grund- und Burgrecht Gesagte. Daß Herzog Rudolf zuerst, Juni 1360, nur die Ablösung der Burgrechte (gekauften Renten) anordnete, dürfte damit zusammenhängen, daß die Mobilisirung dieser Renten durch verabredete Ablösungsvorbehalte oder nachträgliche Vereinbarungen der Parteien schon weiter vorgeschritten war, als jene der (lange unbeweglichen) Grundzinse. Als Herzog Rudolf im August desselben Jahres auch bei letzteren die Ablösung befahl, ging er von der Anschauung aus, daß die grundherrliche Immo- biliar-Gerichtsbarkeit dem Erfolge der ersteren Verordnung hindernd im Wege stehe (siehe Abschn. V.) und daß eine Entlastung der Bürgerhäuser nur durch beide Verordnungen erreicht werde.

Die Vergleichung der beiden Erlässe zeigt genau, daß Burgrecht da nichts anderes als die gekauften Renten bedeutet. Als dessen mögliche Besitzer erscheinen nämlich in dem Burgrechts-Ablösungsgefeze auch Juden und Frauen ²⁾, die unter den Besitzern von „Grundrecht“ im August-Erlasse nicht aufgezählt werden. Dagegen ist in letzterem den Bezugsberechtigten (den Grundherren) die Fertigung und Siegelung der Kaufbriefe genommen, was im Juni-Erlasse den Rentenberechtigten nicht genommen zu werden brauchte, da sie ja keine Immo- biliar-Gerichtsbarkeit besaßen. Ferner heißt es vom Burgrecht, daß man es Geistlichen oder Landherren oder Kirchen oder Rätthen und Gemeinschaften in den Städten und auf dem Lande diene. Beim Grundrecht fehlt dieser Zusatz, da

¹⁾ Huber: Rudolf IV. Reg. Nr. 429. — Kerschbaumer: Tulu. 1874. Nr. CCCXXI.

²⁾ „Burgfrauen“ im Sinne von Rentenbesitzerinnen in: Fontes XVIII. Nr. CCLXXVIII. (Urk. v. 1363).

man es nur Wiener Grundherren dienen konnte. Der beste Beweis aber, daß Burgrecht mehr und mehr nur die gekauften Renten bedeutete, ist der Umstand, daß die später zu erwähnende Bulle Papst Martins V., welche den Rentenkauf erlaubt, in einer Wiener Handschrift ¹⁾ mit der Aufschrift versehen ist: Bulle Papst Martins V., daß die *contractus burgensos*, gemeinhin Burgrecht, erlaubt sind.

Vergleicht man das Ablösungsgesetz Herzog Rudolfs mit anderen ähnlichen Ablösungsgesetzen, so charakterisirt es sich durch nachfolgende Eigenthümlichkeiten:

1. Die Ablösung der gekauften Renten und der Grundzinse. Vor Herzog Rudolf ist ein ähnlicher Versuch nur von Lübeck (aus dem XIII. Jahrhundert) bekannt. Erst Ende des XIV. Jahrhunderts versuchen dies auch andere Reichsstädte: Worms 1366, Ulm 1388, Goslar 1390. Die Ablösung der Grundzinse machte erst in der Reformationszeit größere Fortschritte ²⁾.

2. Die Frühzeitigkeit der Maßregel. Man begegnet vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts noch sehr wenigen Ablösungsgesetzen. Es sind größtentheils Städte Norddeutschlands und der luxemburgischen Länder, aus denen so früh analoge Verfügungen bekannt sind.

3. Bei anderen Ablösungsgesetzen ist die eine oder andere Modalität, Ausnahme und Milderung zu beobachten, die man in Herzog Rudolfs energischem Befehle vermißt. Die Ablösungssumme war regelmäßig die gegebene oder eine noch höhere als jene, für welche die Rente gekauft worden war (Lübeck, Hamburg), sie wurde oft der Parteienvereinbarung, eventuell dem Rath überlassen (so Lübeck, später München 1391). Die Ablösung war nur am Fällig-

¹⁾ Manuscr. der Wiener Hofbibliothek Nr. 4450 Fol. 307^b. Vgl. unten Abschn. X.

²⁾ Arnold: *Gesch. d. Eigenthums*. S. 296. — Vgl. auch Christian Meyer: in *d. Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg*. V. (1878). S. 346. — Daß die Grundzinse länger als die bestellten Renten unablässlich blieben, darüber vgl. Stobbe: *deutsches Privatrecht*. II. S. 274, — für München Bergmann: *Beurkundete Gesch.* S. 47, — für Hamburg Gries: *Hamburger Stadtrecht*. 1837. I. S. 264, — für Bremen Höpft: in *bremischen Jahrbuch*. VII. S. 112, — für Riga Bunge: *Riga*. S. 213. — Ferner Pauli: *Abhandlungen aus dem Lüb. Recht*. IV. S. 40. — Fahne: *Forschungen*. 1864. S. 10. Anm. 19.

keitstermine der Rente (so Brilon) oder nur für dieses oder jenes kritische Jahr gestattet (so später in München für das Jahr 1391, für das Jahr 1401). In Dortmund wurde 1346 die Ablösbarkeit der Renten (als eine baupolizeiliche Prämie) nur jenem Schuldner gewährt, der sein Haus gegen Feuergefahr durch bauliche Einrichtungen sicherte. Bei Häusern, die neu, feuerpolizeilichen Vorschriften gemäß erbaut worden und hintennach mit einer Rente belastet sind, konnte die Ablösung nur mit Willen des Rentenberechtigten geschehen ¹⁾. — Hier und da waren die Renten milder Stiftungen von der Ablösung ausgenommen (Ulm 1388, Goslar 1390). So in Frankreich noch nach einer Erklärung Karls IX. vom letzten August 1566 und nach einer Verordnung von 1606 Art. 20 ²⁾. Ähnlich die Verordnung für Niedwalden v. J. 1432: in Zukunft sollen nur Gotteshäuser unablösliche Renten haben ³⁾. In Basel hieß es noch 1441, daß nur die neuen Renten ablösbar sein sollten. Auch gaben die Ablösungsverordnungen durchweg nur die Erlaubniß abzulösen ⁴⁾: dagegen trägt Herzog Rudolfs Ablösungsgesetz einen obligatorischen Charakter.

Was die zwei vor Herzog Rudolf in Oesterreich vorfindlichen Ablösungsgesetze betrifft, so gestattete Herzog Friedrich der Schöne 1327 den Wiener-Neustädter Bürgern wohl die Ablösung der gekauften Renten, aber nur um so viel, um wie viel sie gekauft sind. Das St. Pöltner Stadtrecht aber wird so erklärt, daß der Bischof Rentenablösung nur auf Häusern gestattete, deren Grundherr er selbst war. Die Ablösungsgesetze der Luxemburger sind dem Gesetze Herzog Rudolfs ähnlicher, aber auch jenes für Brünn erlaubt noch Ewiggelber, nur dürfen sie nicht in das Stadtregister eingetragen werden.

Die beste Erklärung des Ablösungsgesetzes wird in der finanziellen Seite desselben zu suchen sein ⁵⁾. Es war in doppelter Hinsicht

¹⁾ Dortmundener Statuten, herausg. von Frensdorff. 1882. S. 201, 202. (Hanseische Geschichtsquellen. III.)

²⁾ Foelix et Henrion: rentes foncieres. 1828. S. 55.

³⁾ Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte. S. 457.

⁴⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 5.

⁵⁾ Heß: Das Burgrecht, in den Sitzungsberichten XI. S. 761, 781. —

eine finanzielle Maßregel: einmal direkt, indem auch Zinse und Renten zur Besteuerung herangezogen wurden, sodann indirekt durch Hebung des Wohlstandes der landesfürstlichen Bürger, ein Motiv, das im Wortlaut der Verordnung selbst vorkommt.

1. Was das Erstere anbelangt, ist etwa Folgendes zu sagen. Die Grundzinse gehörten nach den Anschauungen jener Zeit zu den Immobilien. Auf sie zuerst dürfte die Besteuerung, vom Grundbesitz ausgehend, sich erstreckt haben, dann auch auf alle festen zinsartigen Einkünfte, insbesondere auf Renten ¹⁾. So vertheilte man z. B. in Breslau ursprünglich die aufzubringende Collette nach den Bauplätzen, die in ganze, halbe und Viertel-Höfe eingetheilt waren. Die Steuerreform von 1320 bestand darin, daß man diesen Modus nur für die eine Hälfte der Collette beibehielt, die andere Hälfte aber durch eine Vermögenssteuer auf bewegliche Habe, insbesondere ewige und wiederkäufliche Zinse und Renten zu Stande brachte ²⁾. In Tours erscheint 1358—59 eine Steuer von allen *rentes et louages de maisons* mit Ausnahme der geistlichen Besitzungen; 4 „sols“ von jedem Pfund und für die Renten auswärts wohnender Besitzer von städtischen Häusern sogar die Hälfte ³⁾. Auch in Nürnberg mußten die Herrngülden — Einnahmen aus den Gütern vom Lande — versteuert werden ⁴⁾. In Ulmüß wiesen die Besitzer von Zinsen die Stadt — wenn sie von ihnen Steuern erheben wollte — auf ihre Zinsschuldner an. Doch sollten sie nicht mehr als 12 Groschen von einer Mark Zins anweisen dürfen. Nur unter dieser Bedingung gestattete 1354 Markgraf Johann den Kauf und Verkauf von Erb- und zeitlichen Zinsen und die Belastung städtischer Realitäten mit solchen ⁵⁾.

Krones: Geschichte Oesterreichs III. S. 52. — Raabe: Handelsgeschichte von Freistadt. S. 44. — Kerschbaumer: Krems. S. 548.

¹⁾ Zeumer: Städtesteuern in den „Forschungen“ herausg. von Schmoller I. S. 88.

²⁾ Grünhagen: Breslau. S. 38, 43.

³⁾ Gierke's Recension über die Stadtrechnungen v. Tours in den Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. Bd. IV. (1882) S. 174—192.

⁴⁾ Chroniken deutscher Städte. II. Nürnberg 2. S. 323.

⁵⁾ Fd. Bischof: Deutsches Recht in Ulmüß. 1855, Anhang. Urk. 18.

In den Ablösungsgesetzen Herzog Rudolfs nun bestand die Heranziehung der Gülden zur Besteuerung in Folgendem: 1. Jeder, der im Sinne des Ablösungsgesetzes die Renten (Ueberzins), zu denen er verpflichtet war, durch Abkauf um das Achtefache „zu ihm selber lediget“, soll von jenen eingelösten Renten den Herzogen Steuer entrichten. 2. So lange die Ueberzins noch nicht abgelöst sind, sollen die, denen sie gedient werden, — wer immer sie seien — den Herzogen davon Steuer geben in dem Verhältnisse wie andere Bürger von Wien von anderen Gütern den Herzogen dienen und Steuer geben.

Besteuerungen der Gülden in späterer Zeit sind bekannt aus den Jahren 1441 (Niederösterreich), 1459 (Mähren), 1528—29 (Niederösterreich) ¹⁾. 1573 proponirten die tirolischen Stände eine Besteuerung der Interessen oder „Astergülden“.

2. Die Ablösungsgesetze waren aber auch indirekt eine finanzielle Maßregel. Ein Recht auf Beiziehung sämtlicher Unterthanenklassen zur Tragung der Staatsverwaltungskosten hatten die deutschen Landesherren im Mittelalter nicht. Sie waren regelmäßig auf die Erträgnisse des landesherrlichen Grundbesitzes, auf die nutzbaren Regalien, die Gefälle aus der Gerichtsbarkeit und Vogteiherrschaft angewiesen ²⁾. Wohl aber konnten sie weitergehende finanzielle Zuthaltungen an die eigenen Grundholden und jene Städte machen ³⁾, in denen sie die ausschließlichen oder wichtigsten Grundherren waren (landesfürstliche Städte). Die finanzielle Lage solcher Besteuerungsobjekte war somit ihre eigene. Das Prosperiren, — beziehungsweise die anderweitige Entlastung, landesfürstlicher Bürger zeigte sich in steigenden Kammereinkünften.

Wie oben Abschn. III. dargethan wurde, war die Belastung der Bürger landesfürstlicher Städte zweifacher Natur: einmal ihren Grund- und Burgherren gegenüber, — anderseits ihre landesfürstlichen Abgaben. War der Wohlstand im Zunehmen, so konnten sie allseitig ihren Verpflichtungen nachkommen. Gab es aber be-

¹⁾ Siehe darüber Evert: Finanzgeschichte. S. 24, 27, 53.

²⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 200.

³⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 93, 308.

sondere Unglücksfälle, Brände Seuchen, schlechte Ernten und geringen Verkehr, viele Kriegsdienste, die sie leisten mußten — so verlagte die angespannte Steuerkraft. Gar mancher war nicht mehr im Stande, landesfürstliche Steuer und Zinse und Renten zu entrichten¹⁾.

Allerdings war der Grundzins niedrig. Allein er war es mit Rücksicht auf die Last des Neubaus nach Bränden, die dem Erbzinsmann oblag²⁾. Sogar die Nachleistung der restirenden Zinse und Renten, die ja an der Scholle hafteten, mußten vom Nachfolger mit übernommen werden. Kein Wunder, daß in schlechten Zeiten viele Häuser öde wurden und die Bürgersteuer entsprechend abnahm. Diese Ausfälle wurden der herzoglichen Kammer fühlbar. Der Stadtrath empfahl eine Verminderung der Belastung³⁾. Die Ablösungsgesetze v. J. 1360 gingen darauf ein. Sie befehlen die Ablösung der Grundzinse und gekauften Renten um das Achtfache. Die Begünstigung der Pflchtigen war groß⁴⁾, — sonst würde die harte Strafe von 50 Pfund Gold (und Verlust der betreffenden Einkünfte) gegen sich weigernde Grund- und Burgherren unverständlich sein. Auch wäre ja bei landesüblicher Berechnung des Werthes der jährlichen Nutzungen keine Erleichterung erreicht worden. Die späteren Ausführungen (Universitäts- und Stadtgutachten) werden diese Andeutungen erhärten.

So lange — und dies bezeugt am besten, daß die Ablösung mit finanziellen Erwägungen im Zusammenhang steht, — so lange die Ablösung nicht vollzogen ist, müssen die Rentenbesitzer von den Renten, die Grundherren von den Grundzinsen⁵⁾ Steuer zahlen in

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 194. — Huber: Rudolf IV. S. 121. — Oberleitner: Enns, im Archiv f. österr. Gesch. XXVII. S. 38.

²⁾ Bodmann: Altesthümer S. 770 unten. So noch später in Oesterreich, worüber: Finsterwälder observationes 1719—30 lib. II. observ. XLVI; domo emphyteutica incendio consumta emphyteuta nihilominus pensionem solvere tenetur.

³⁾ Weiß: Gesch. der Stadt Wien. 2. Aufl. I. S. 338.

⁴⁾ Strnadt: Feuerbach. S. 417. — Lichnowsky: Geschichte d. Hauses Habsburg IV. S. 30. — Koch: Wien. S. 13. — Raabe: Handelsgeschichte. S. 45. — Dagegen Huber: Rudolf IV. S. 122. — Kerschbaumer: Tuft. 1874. S. 249.

⁵⁾ Für die Ablösung der Grundzinse sollen alle Bestimmungen der Burg-

dem Maße „als unsere Bürger uns von andern Gütern Steuer zahlen“. Zugleich behält sich der Herzog vor, nach Bedarf diesen „Auffatz“ zu mehren und zu mindern. Auch sein Nachfolger Herzog Albrecht III. nennt Herzog Rudolfs Ablösungsgesetz einen „Auffatz“. Der Pfarrer von Haimburg erhält von ihm das Privileg, daß man ihm Grundrecht und Burgrecht nicht ablösen solle. Es solle ihm und seiner Kirche der Auffatz, den weiland Herzog Rudolf gethan hat um Ablösung Grundrechts und Burgrechts daran kein Schade sein ¹⁾.

Ganz ähnlich, also obige Ausführungen bestätigend, wird das Ablösungsgesetz des Herzogs Johann von Niederbaiern betrachtet. In den dortigen Städten hatten die Belastungen von Grund und Boden so zugenommen, daß die Steuerkraft der städtischen Gemeinwesen herabgedrückt, also indirekt auch eine Einnahmsquelle des Landesherrn in ihrer Freigebigkeit gemindert wurde. Herzog Johann erklärte daher 1420 die Ablösbarkeit aller auf dem Grundbesitz ruhenden Gültcn, Zinse und Dienste ²⁾. Für Goslar sprach es Kaiser Rudolf schon 1283 aus, daß es um Entlastung der Häuser willen geschehe und mittelbar um die Unterthanen zur Erfüllung ihrer Staatspflichten leichter zu befähigen, wenn er die Ablösbarkeit der Renten mit dem Zehnfachen derselben gestattet ³⁾.

Um ein vollständiges Urtheil über Herzog Rudolfs Ablösungsgesetze zu ermöglichen, muß nun noch ihr weiteres Schicksal, ihr Erfolg und das Urtheil der Zeitgenossen, insbesondere der Inhalt der etwa 25 Jahre später erlassenen Gutachten dargestellt werden. Um jedoch nicht vorzugreifen und die chronologische Ordnung nicht zu stören, sind noch vorher drei andere mit den Ablösungsgesetzen zusammenhängende oder doch finanzpolitische Maßregeln zu erwähnen.

rechtsablösung Geltung haben. Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LXII. S. 150.

¹⁾ Senfenberg: *Selecta juris* IV. S. 300.

²⁾ Rosenthal: *Beiträge z. dtsh. Stadtrechts-Gesch.* 1883. S. 297.

³⁾ Neumann: *Wucher.* S. 236.